

## Problem: Zur Haftung des Betreibers von Suchmaschinen – deren angezeigte Links zu Internetseiten Dritter mit persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalten führen

LG HEIDELBERG, URTEIL VOM 09.12.2014  
2 O 162/13 (BECKRS 2014, 23696)

### EINLEITUNG:

Die vorliegende Entscheidung des Landgerichts Heidelberg setzt sich sehr eingehend mit der Frage auseinander, welche Rechtsfolgen den Betreibern von Suchmaschinen drohen, wenn bei Eingabe des eigenen Namens, Seiten mit persönlichkeitsrechtsverletzendem Inhalt angezeigt werden. Vorliegend nahm der Kläger den Betreiber der Suchmaschine „google“ mit Erfolg auf Unterlassung der Verlinkung in der Ergebnisseite der Suchmaschine, sowie auf Schadensersatz in Anspruch. Bereits die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Heidelberg gestaltet sich als schwierig, da der Sitz von „google“ in den USA lag.

### SACHVERHALT:

Die Beklagte (B) betreibt mit Sitz in den USA unter der Internetadresse „www.google.de“ eine Internet-Suchmaschine. Durch die Eingabe von Suchbegriffen in die Suchmaschine können Nutzer über eine angezeigte Trefferliste auf von Dritten ins Internet eingestellte Inhalte Zugriff nehmen. Bei Eingabe des in Heidelberg wohnhaften Klägers (K) als Suchbegriff wird als erstes Suchergebnis ein Link zu dem Artikel: „(HD) Outing von Y am S.“ auf der Internetseite „linksunten.indymedia.org“ angezeigt. Es handelt sich bei dieser Internetseite um eine deutschsprachige, regionale und politisch linksgerichtete Plattform. Sie wird anonym und ohne Impressum von einem Server in Sao Paulo (Brasilien) betrieben. Der Artikel lautet auszugsweise wie folgt: „Rassist in Schafspelz ... Rassist und bekennender Islamhasser...“. Nach einem erfolglosen Versuch am 24.03.2012 verlangt K von B erneut die dauerhafte Entfernung des Links, der auf die Internetseite „linksunten.indymedia.org“ führt. Zudem möchte er alle Schäden ersetzt verlangt wissen, die dadurch entstanden sind, dass B den Link zu dem Artikel „(HD) Outing von Y am S.“ nicht entfernt hat. K führt an, er sei ein konservativer Deutscher, der sich oft an öffentlichen Demonstrationen gegen die in vielen Ländern anzutreffende islamistische Gewalt gegen Christen und Angehörige anderer Minderheiten beteilige. Zudem habe er wegen des Artikels bereits seinen Arbeitsplatz an der Universität Heidelberg verloren. Zu Recht?

### Bearbeitervermerk:

K möchte zudem wissen, bei welchem Landgericht er seine Klage gegen B einreichen muss.

*§ 7 II 2 TMG: Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt.*

*§ 10 S. 1 TMG: Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern*

### Leitsätze:

1. Der Betreiber einer Internet-Suchmaschine ist in unionsrechtskonformer Auslegung der Bestimmungen zur Störerhaftung verpflichtet, einen von der Suchmaschine angezeigten Link zu einer von einem Dritten veröffentlichten Internetseite zu entfernen, wenn er von dem Betroffenen auf den persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalt der Internetseite hingewiesen wurde.
2. Entfernt der Betreiber einer Internet-Suchmaschine den Link zu der Internetseite mit persönlichkeitsrechtsverletzendem Inhalt nach Kenntniserlangung und Ablauf einer angemessenen Prüfrist nicht, kann er dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet sein. Auf die Haftungsbeschränkung des § 10 Satz 1 TMG kann sich der Suchmaschinenbetreiber nicht berufen, weil er mit der Sortierung und Anzeige von Suchergebnissen in einer bestimmten Reihenfolge eigene Informationen zur Nutzung bereit hält und überdies Kenntnis von der Persönlichkeitsrechtsverletzung erlangt hat.

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

**PRÜFUNGSSCHEMA:**

- A. Örtliche Zuständigkeit
- B. Anspruch K gegen B aus §§ 1004 I 2 BGB, 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG
- I. Voraussetzungen
    1. Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut
    2. Rechtswidrigkeit
    3. Störereigenschaft
    4. Kein Haftungsausschluss
  - II. Ergebnis
- C. Anspruch K gegen B aus § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG
- I. Rechtsgutverletzung
  - II. Unterlassen
  - III. Verschulden
  - IV. Kein Haftungsausschluss
  - V. Rechtsfolge
  - VI. Ergebnis

**LÖSUNG:****A. Örtliche Zuständigkeit**

Das Landgericht Heidelberg könnte vorliegend gem. **§ 32 ZPO** örtlich zuständig sein. Danach gilt, dass für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

„[32] [...] Diese **Bestimmung ist weit auszulegen** und umfasst auch die Fälle der **Störerhaftung** und die **Haftung aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten**. **Begehungsort** im Sinne des § 32 ZPO ist sowohl der Ort, an dem **Täter gehandelt** hat, **als auch** der Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde, der sogenannte **Erfolgsort**. Bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts ist Erfolgsort der Lebensmittelpunkt des Geschädigten.“

Vorliegend liegt der Lebensmittelpunkt des K in Heidelberg und damit im Bezirk des Landgerichts Heidelberg.

„[32] [...] Zur Begründung der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte im Rahmen des § 32 ZPO ist nach der Rechtsprechung des BGH weiterhin erforderlich, dass die als **rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland aufweisen**.“

K begehrt mit seiner Klage die Entfernung eines Links, der bei Eingabe seines Namens in die Suchmaschine zu der Internetseite „linksunten.indymedia.org“ angezeigt wird. Bei „linksunten.indymedia.org“ handelt es sich um eine deutschsprachige, regionale Plattform. Die Kenntnisnahme des angezeigten Links erfolgt somit vorwiegend im Inland. Die dadurch hervorgerufene und von den K geltend gemachte Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts wird somit ebenfalls

Örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Heidelberg gem. § 32 ZPO

Grds. Begehungsort der unerlaubten Handlung maßgebend

BGH, Urteil v. 14.05.2013 VI ZR 269/12: Weite Auslegung des § 32 ZPO im Falle der Störerhaftung und Haftung aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten zur Begründung der internationalen Zuständigkeit

Erfolgsort auch umfasst

Lebensmittelpunkt des K liegt in Heidelberg

Zusätzlich wird ein deutlicher Bezug der beanstandeten Inhalte zum Inland gefordert.

Deutschsprachige, regionale Plattform für Mannheim und Umgebung

vornehmlich im Inland eintreten. Damit ist das Landgericht Heidelberg örtlich zuständig.

LG Heidelberg ist über § 32 ZPO örtlich zuständig.

## B. Anspruch K gegen B aus §§ 1004 I 2 analog, 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG

K könnte gegen B einen Beseitigungsanspruch bzgl. des Links, der auf die Internetseite „linksunten.indymedia.org“ führt, aus §§ 1004 I 2 analog, 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG haben.

Beseitigungsanspruch aus §§ 1004 I 2 analog, 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG (sog. quasinegatorischer Unterlassungsanspruch)

### I. Voraussetzungen

Weiterhin müssten die Voraussetzung der §§ 1004 I 2 analog, 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG vorliegen.

#### 1. Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut

Zunächst müsste ein Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut vorliegen. § 1004 I 2 BGB schützt in analoger Anwendung neben dem genannten absoluten Rechtsgut Eigentum auch alle von § 823 I BGB umfassten absoluten Rechtsgüter, **sog. quasinegatorischer Unterlassungsanspruch**.

Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut

Als verletztes absolutes Rechtsgut kommt hier allein das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des K gem. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG in Betracht. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit. Es handelt sich hierbei um ein **Rahmenrecht**, dessen Grenzen im Einzelfall nach Abwägung der widerstreitenden Interessen festzulegen sind.

Allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG

„[40] Die Aussagen und Informationen in dem genannten Artikel betreffen zumindest die vom Schutz des Persönlichkeitsrechts umfasste **Sozialsphäre** (Individualsphäre) **des K** und beeinträchtigen diese durch die abwertende Bezeichnung als **„bekennender Rassist“** und **„bekennender Islamhasser“** sowie durch die Angabe des Arbeitsplatzes und Anwesenheitszeiten an seiner Arbeitsstelle erheblich in ihrem sozialen Geltungsanspruch.“

Sozialsphäre des K durch die veröffentlichten Äußerungen tangiert

#### 2. Rechtswidrigkeit

Weiterhin müsste diese Beeinträchtigung auch rechtswidrig sein.

Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung

„[41] Die bei der Feststellung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen vorzunehmende **Güter- und Interessenabwägung** ergibt im Streitfall, dass das Schutzinteresse des K das schutzwürdige Interesse der Autoren der Internetseite an der Verbreitung des Artikels und der Öffentlichkeit an den darin mitgeteilten Informationen überwiegt. [...] K wird in dem Artikel in abwertender und plakativer Weise als **„bekennender Rassist“** und **„bekennender Islamhasser“** bezeichnet, ohne dass dem Artikel konkrete Aussagen des K zu entnehmen wären, die diese Bezeichnungen rechtfertigen würden.

Güter- und Interessenabwägung erforderlich

Schutzinteresse des K muss das schutzwürdige Interesse der Autoren der Internetseite an der Verbreitung des Artikels in der Öffentlichkeit überwiegen

K hat sich selbst als **„konservativer Deutscher“** bezeichnet, der „gegen die in vielen Ländern anzutreffende islamistische Gewalt gegen Christen und Angehörige anderer christlicher Minderheiten öffentlich demonstriert“ hätte. Dass sie im Rahmen ihres politischen Engagements Aussagen getätigt oder auch nur Meinungen geäußert hätte, die ihn als „bekennender Rassist“ oder als „bekennender Islamhasser“ erscheinen lassen, ist durch nichts belegt. [...]

Kein Beleg für die Eigenschaft als „bekennender Rassist“ oder „bekennender Islamhasser“

Der Artikel ist nicht nur geeignet, sondern geradezu darauf angelegt, **K zu stigmatisieren und sozial auszugrenzen**. Dies wird besonders deutlich durch die in keinem nachvollziehbaren Zusam-

Artikel soll K stigmatisieren und sozial ausgrenzen

menhang mit dem politischen Engagement des K stehende Angabe des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeiten sowie die Forderung nach einer sofortigen Kündigung des K durch den Arbeitgeber.“

### 3. Störereigenschaft

Schließlich müsste die B auch Störerin sein.

Störereigenschaft

Definition des Störers

Art und Umfang des Tatbeitrags sowie Interesse an der Verwirklichung der Störung nicht maßgebend

Willentliche und adäquat kausale Mitwirkung an der Herbeiführung der Beeinträchtigung ausreichend

Rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung der Handlung

BGH, Urteil vom 14.05.2013 - VI ZR 269/12, BeckRS 2013, 08626

Suchmaschine von „google“ entwickelt und programmiert

Verantwortlichkeit für die angezeigte Reihenfolge

Zusätzliche unionsrechtskonforme Auslegung der Störerhaftung

Richtlinie 95/46/EG vom 24.10.1995 (Datenschutzrichtlinie) sieht ebenfalls vor, dass betroffene Personen Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, die im Widerspruch zur Richtlinie stehen, verlangen können.

EuGH, Urteil vom 13.05.2014 - C-131/12, BeckRS 2014, 80862

„[43] Als **Störer im Sinne von § 1004 BGB** ist - ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft - **jeder anzusehen, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten lässt**. Sind bei einer Beeinträchtigung mehrere Personen beteiligt, so kommt es für die Frage, ob ein Unterlassungsanspruch gegeben ist, grundsätzlich nicht auf Art und Umfang des Tatbeitrags oder auf das Interesse des einzelnen Beteiligten an der Verwirklichung der Störung an.

Im Allgemeinen ist **ohne Belang**, ob er sonst nach der Art seines **Tatbeitrags als Täter oder Gehilfe** anzusehen wäre. Als (Mit-)Störer kann auch jeder haften, der **in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt** hat, sofern der in Anspruch Genommene die **rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung** hatte. Dem negatorischen Unterlassungsbegehren steht nicht entgegen, dass dem in Anspruch Genommenen die Kenntnis der die Tatbestandsmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit begründenden Umstände fehlt. Ebenso ist Verschulden nicht erforderlich.“

[45] Die **Verantwortlichkeit** der Beklagten ist im Streitfall im Ergebnis **nicht anders zu beurteilen als im Fall der von der Suchmaschine der Beklagten bei Eingabe eines Suchbegriffs angezeigten ergänzenden Suchvorschläge**. Die Anzeige einer Ergebnisliste, mit der Informationen und Links in einer bestimmten Reihenfolge zur Verfügung gestellt werden, wird wie die Anzeige von ergänzenden Suchvorschlägen von der Suchmaschine der Beklagten gesteuert. Die **Suchmaschine** wurde von der Beklagten **entwickelt** und dahin **programmiert**, bei Eingabe von Suchbegriffen Suchergebnisse nach bestimmten Kriterien zu sortieren und in einer bestimmten Reihenfolge anzuzeigen. **Für die Ergebnisliste und die angezeigte Reihenfolge** ist die Beklagte daher aufgrund der ihr zuzurechnenden Programmierung **verantwortlich**.“

Fraglich ist, ob diese Auslegung auch durch eine unionsrechtskonforme Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über die Störerhaftung unterstützt wird.

„[45] [...] Auch eine **unionsrechtskonforme Auslegung** der gesetzlichen Bestimmungen über die Störerhaftung gebietet es, dass die Beklagte grundsätzlich als verantwortliche Störerin für die von ihrer Suchmaschine angezeigten Suchergebnisse mit persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalten in Anspruch genommen werden kann. Die **Richtlinie 95/46/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sieht vor, dass **betroffene Personen** von dem für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen grundsätzlich die **Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten**, deren Verarbeitung nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, verlangen kann.

Wie der **EuGH in seiner Entscheidung vom 13.05.2014** festgestellt hat, stellt die Erhebung und Bereitstellung von personenbezo-

genen Daten in Form einer von einer Suchmaschine erstellten Ergebnisliste eine **Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 2 Buchst. b der genannten Richtlinie** dar und ist der Betreiber einer Suchmaschine als Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 Buchst. d dieser Richtlinie anzusehen. Betroffene Personen können daher im - hier gegebenen - Anwendungsbereich der Richtlinie von dem Suchmaschinenbetreiber nach Maßgabe von **Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG** zur Wahrung ihrer Rechte verlangen, dass der Suchmaschinenbetreiber von der Ergebnisliste Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu ihrer Person entfernt.

Auch die Richtlinie sieht eine Entfernung des Links zu Dritten von der Ergebnisliste durch den Betreiber der Suchmaschinen vor.

Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt hier in einem Unterlassen hinreichender Vorkehrungen zum Schutz des Betroffenen

Verletzung von Prüfpflichten erforderlich

Prüfpflicht ab Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung

Hinweis durch den Betroffenen erforderlich

Mitteilung durch E-Mails

Keine Anstrengung mehr den Link von der Ergebnisliste zu entfernen

B ist Störerin i.S.d. § 1004 BGB

Kein Haftungsausschluss gem. § 10 TMG

Gem. § 7 II 2 TMG keine Geltung für Unterlassungsansprüche

Weiterhin ist zu beachten, dass der **Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit** vorliegend nicht in der Entwicklung und Bereitstellung einer Suchmaschine besteht, die bei Eingabe von Suchbegriffen eine Ergebnisliste anzeigt.

Vielmehr liegt er in dem **Unterlassen**, keine hinreichenden **Vorkehrungen** getroffen zu haben, um zu verhindern, dass die von der Ergebnisliste angezeigten Treffer Rechte Dritter verletzen. In einem solchen Fall setzt die Störerhaftung der B eine **Verletzung von Prüfpflichten** voraus.

„[45] [...] Eine solche Pflichtverletzung ist der Beklagten im Streitfall vorzuwerfen. Der Betreiber einer Suchmaschine ist zwar grundsätzlich nicht verpflichtet, die von seiner Software erstellten Ergebnislisten generell vorab auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Dies würde den Betrieb einer Suchmaschine wenn nicht gar unmöglich machen, so doch unzumutbar erschweren. **Den Betreiber einer Internet-Suchmaschine trifft deshalb grundsätzlich erst dann eine Prüfpflicht, wenn er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt.** Weist ein Betroffener den Betreiber einer Internet-Suchmaschine auf eine rechtswidrige Verletzung seines Persönlichkeitsrechts hin, ist der Betreiber der Suchmaschine verpflichtet, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern.

Im Streitfall wurde die Beklagte von **K unstreitig mehrmals per E-Mail** auf den persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalt des Artikels „(HD) Outing von Y am S.“ auf der Internetseite „linksunten.indymedia.org“ hingewiesen. Zwar entfernte die Beklagte auf Antrag des K anfangs den Link zu dem genannten Artikel. Wie bereits dargelegt wurde, erschien der Link daraufhin aber erneut und ist unstreitig noch vorhanden. **Die Beklagte unternahm zuletzt auch keine Anstrengungen mehr, den Link trotz des ihr bekannt gewordenen persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalts zu entfernen, und erklärte sich hierzu auch nicht bereit.**

Die B ist damit verantwortliche Störerin im Sinne des § 1004 BGB, weil sie es unterlassen hat, nach Hinweis des K auf den rechtswidrigen Inhalt des Artikels „(HD) Outing von Y am S.“ den bei Eingabe des Namens des K in die Suchmaschine als ersten Treffer angezeigten Link zu diesem Artikel auf der Internetseite „linksunten.indymedia.org“ dauerhaft zu entfernen.

#### 4. Kein Haftungsausschluss

Schließlich dürfte kein Haftungsausschluss vorliegen.

„[47] Auf die Haftungsbeschränkung des § 10 TMG kann die Beklagte sich schon deswegen nicht berufen, weil diese gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 TMG nicht für Unterlassungsansprüche gilt.“

Beseitigungsanspruch aus §§ 1004 I 2 analog, 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG

### III. Ergebnis

K hat gegen B einen Beseitigungsanspruch bzgl. des Links, der auf die Internetseite „linksunten.indymedia.org“ führt, §§ 1004 I 2 analog, 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG.

Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG

### C. Anspruch K gegen B aus § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG haben.

Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

### I. Rechtsgutverletzung

Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 I, 1 I GG liegt hier vor.

Handlungspflicht aus Verkehrspflicht

### II. Unterlassen

Als Verletzungshandlung kommt hier ein Unterlassen der Überprüfung bei Hinweisen auf verletzende Inhalte in Betracht. Ein Unterlassen ist aber nur dann haftungsauslösend, wenn gegen eine Rechtspflicht zum Handeln verstoßen worden ist. Diese könnte sich aus einer Verkehrspflicht ergeben. Wenn Google die Möglichkeit bereit stellt über eine automatisierte Suchhilfe Inhalte schneller zu finden, muss diese so ausgestaltet sein, dass Dritte nicht in ihren Rechten verletzt werden. Eine Rechtspflicht zum Handeln besteht daher.

Unterrichtung vom verletzten Inhalt am 24.03.2012

„[60] Nach der ersten Unterrichtung durch K, die nach dem insoweit nicht bestrittenen Sachvortrag des K bereits am 24.03.2012 erfolgte, war die Beklagte verpflichtet, den Inhalt des als Suchergebnis angezeigten Artikels darauf zu überprüfen, ob dieser das Persönlichkeitsrecht des K - wie von dieser geltend gemacht - rechtswidrig beeinträchtigt. Bei pflichtgemäßer Prüfung hätte die Beklagte dies bejahen und den Link dauerhaft entfernen müssen.

Bei pflichtgemäßer Prüfung hätte B die Beeinträchtigung des APR bejahen und den Link dauerhaft entfernen müssen.

Soweit die Beklagte den Link zeitweise entfernte, musste sie aufgrund der wiederholten Hinweise des K, dass der Link weiterhin erschien, Maßnahmen ergreifen, um den Link dauerhaft von der von ihrer Suchmaschine erstellten Ergebnisliste zu entfernen. Dies ist nicht geschehen.“

Rechtswidrigkeit des Unterlassens

### III. Rechtswidrigkeit

Dieses Unterlassen war rechtswidrig.

Verschulden i.S.d. § 276 I BGB

### IV. Verschulden

Darüber hinaus war es auch schuldhaft i.S.d. § 276 I BGB.

Kein Haftungsausschluss gem. § 10 S. 1 TMG

### V. Kein Haftungsausschluss

Schließlich könnte die Haftung jedoch gem. § 10 S. 1 TMG ausgeschlossen sein.

„[61] Die Beklagte kann sich gegenüber dem Schadensersatzverlangen des K **nicht auf die Haftungsbeschränkung des § 10 Satz 1 TMG berufen**. Denn wie oben unter 1. b. bb. bereits dargelegt wurde, ist die Verantwortlichkeit der Beklagten im Streitfall nicht anders zu beurteilen als im Falle der von der Suchmaschine der Beklagten bei Eingabe eines Suchbegriffs angezeigte ergänzende Suchvorschläge. Durch die von der Software der Beklagten gesteuerte Sortierung und Anzeige der Suchergebnisse in einer bestimmten Reihenfolge hält die Beklagte eigene Informationen zur Nutzung bereit und erbringt damit **Dienste, die über die bloße Durchleitung und Zwischenspeicherung im Sinne der §§ 8, 9**

**TMG hinausgehen. Die Beklagte ist daher gemäß § 7 Abs. 1 TMG nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.**

Darüber hinaus könnte die Beklagte sich auch deswegen nicht auf die **Haftungsbeschränkung des § 10 Satz 1 TMG** berufen, weil ihr im Streitfall durch den ausdrücklichen Hinweis des K auf den persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalt des von der Suchmaschine der Beklagten als ersten Treffer angezeigten Artikels die Tatsachen, aus denen die **rechtswidrige Handlung** offensichtlich wird, **bekannt** waren und die **Beklagte gleichwohl nicht tätig wurde**, um die Information dauerhaft zu entfernen.“

B ist gem. § 7 I TMG nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

Ersatz des entstandenen Schadens gem. §§ 249 ff. BGB

Ersatz erst nach Ablauf einer Prüffrist von 14 Tagen

Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG

## VI. Rechtsfolge

Die Beklagte ist dem K damit wegen schuldhafter Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum Ersatz des Schadens gem. den §§ 249 ff. BGB verpflichtet.

„[60] Nach der erstmaligen Unterrichtung über den persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalt des Artikels ist der Beklagten eine **angemessene Prüffrist einzuräumen**. Deren **Dauer richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles**. Sie ist hier mit mindestens zwei Wochen zu veranschlagen ist. Daher kann die Beklagte nur für Schäden haftbar gemacht werden, die K daraus entstanden sind, dass die Beklagte den Link nicht spätestens am 10.04.2012 entfernte.“

## VII. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG.

### FAZIT:

Wird bei Eingabe des Namens in einer Suchmaschine ein Link auf eine Webseite mit persönlichkeitsrechtsverletzendem Inhalt angezeigt, so haftet der Betreiber der Suchmaschine ab Kenntniserlangung auf Unterlassung. Schadensersatz hingegen kann erst nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist des persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalts der angegriffenen Internetseite verlangt werden. Insgesamt handelt es sich bei diesem Urteil des Landgerichts Heidelberg um eine Entscheidung, die in ihrer Examensrelevanz nicht zu unterschätzen ist.